

21. Zur Auslegung des Verkaufs eines Handelsgeschäfts mit Aktiven und Passiven, wenn in dem Verzeichnis der Aktiven die Stammeinlage bei einer Genossenschaft mitaufgeführt ist!

BGB. § 457; GenG. § 76.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1919 i. S. W. B. (Bekl.) w. G. S.
(Rl.) II 24/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 31. März 1910 hat der Beklagte vom Kläger dessen Geschäft nebst Firma käuflich erworben. In dem Vertrage waren die Aktiven und Passiven der Firma aufgestellt und als Kaufpreis der Überschuß der Aktiven über die Passiven vereinbart. Der Preis ist bis auf einen Restbetrag von 6200 *M* bezahlt worden, dessen Zahlung im Wege der Klage begehrt wird. Unter den im Vertrag aufgeführten Aktiven der Firma findet sich der Posten:

Stammeinlage bei der Spar- und Leihbank des Frankfurtertorbezirks
(eine eingetragene Genossenschaft m. b. S.) 2000 *M*.

Übereinstimmende Meinung der Parteien ist gewesen, daß der Kläger Mitglied der genannten Genossenschaft war und daß die Mitgliedschaft auf den Beklagten übergehen sollte, der dementsprechend auch von der Genossenschaft als Genosse betrachtet worden ist und in der Folgezeit zur Deckung von Schulden der Genossenschaft ausgeschriebene Beiträge sowie nach Ausbruch des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft, auf Einforderung des Konkursverwalters, weitere Zahlungen zur Konkursmasse geleistet hat. Nachdem sich alsdann herausgestellt hatte, daß in Wahrheit weder der Kläger noch der Beklagte Mitglied der Genossenschaft gewesen ist, hat der Konkursverwalter die letztgenannten Beträge dem Beklagten zurückgezahlt, während dieser wegen der Rückzahlung der übrigen Beträge auf die Konkursdividende (etwa 30%) angewiesen wurde. Er beansprucht vom Kläger Minderung des Kaufpreises um die 2000 M., mit denen die Stammeinlage in die Aktiven der Firma eingestellt war, und Erstattung der gezahlten Beträge nebst Zinsen.

Das Kammergericht hat die Einwendungen und Ansprüche des Beklagten zurückgewiesen und nach dem Antrage des Klägers erkannt. Die vom Beklagten hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden, zu dem Streitpunkte wegen Minderung des Kaufpreises um 2000 M. aus folgenden

Gründen:

„Beachtlicher erscheint die Rüge der Revision, daß § 437 BGB. verlegt sei. Als bei dem Verkaufe des Geschäfts mit Aktiven und Passiven in das Verzeichnis der Aktiven auch die Stammeinlage des Klägers bei der Genossenschaftsbank eingestellt und mit 2000 M. bewertet wurde, waren die Parteien übereinstimmend der Meinung, daß der Kläger Mitglied der Genossenschaft sei, und die Absicht war, daß der Beklagte in Beziehung auf diese Mitgliedschaft an die Stelle des Klägers treten sollte. In Wahrheit bestand aber diese Mitgliedschaft des Klägers schon seit Jahren nicht mehr, und der Beklagte folgert hieraus, daß ihm ein Gewährleistungsanspruch aus § 437 BGB. wegen Veräußerung eines nicht mehr bestehenden Rechtes zustehe. Dem kann aber nicht beigetreten werden.

Gegenstand des Verkaufs war das Geschäft mit Firma; der Kaufpreis wurde bestimmt durch den Überschuß der Aktiva über die Passiva. Zweck Berechnung derselben sind die einzelnen Aktiva und Passiva aufgeführt, darunter unter ersteren die „Stammeinlage“ bei der Genossenschaft mit 2000 M. Nach § 46 GenG. konnte indessen die Stammeinlage als solche oder die Mitgliedschaft nicht übertragen werden, sondern nur das Geschäftsguthaben, und es konnte alsdann der Beklagte auf Grund einer Beitrittserklärung, der Zulassung durch die Genossenschaft und der Eintragung in das Genossenschaftsregister Mit-

glied und Inhaber einer entsprechenden Stammeinlage werden. Danach ist der Vertrag dahin auszulegen, daß dem Beklagten mit dem dem Kläger zustehenden Guthaben diejenige Möglichkeit verschafft werden sollte, in dieser Weise Genosse zu werden, die ihm hätte verschafft werden können, wenn der Kläger Inhaber der entsprechenden Stammeinlage gewesen wäre. Eine weitere Bedeutung kann der Erwähnung der Stammeinlage als solcher nach Lage des Falles nicht beigelegt werden. Nun ist aber dem Beklagten jene Rechtsstellung tatsächlich gewährt worden. Denn ein der Stammeinlage entsprechendes Geschäftsguthaben stand dem Kläger auf Grund der Mitgliedschaft seines Vorgängers zu und ist auf den Beklagten übergegangen. Auch wäre dieser nach der unwidersprochenen Behauptung des Klägers sofort Genosse geworden, wenn er den erforderlichen Antrag gestellt, d. h. den Beitritt erklärt und Eintragung ins Genossenschaftsregister verlangt hätte; dies ergibt sich auch daraus, daß die Genossenschaft ihn ohne weiteres als Mitglied behandelt, ihm insbesondere die Dividende für 1910 ausgezahlt hat. Es lag daher nur an ihm, wenn der Erwerb der Mitgliedschaft mangels Beobachtung der erforderlichen Formalitäten tatsächlich unterblieb. Er hat um so weniger Grund, sich zu beschweren, als er sich nur besser dadurch stand, daß der Kläger nicht mehr Mitglied war, sondern nur dafür gehalten wurde, und daß nicht, wie allseits irrtümlich angenommen wurde, dessen Stammeinlage mit der Firma von Rechts wegen auf ihn überging, weil er aus diesem Grunde nicht in vollem Umfange für die Schulden der Genossenschaft haftbar wurde, sondern nur die nicht geschuldeten Zahlungen teilweise infolge des Konkurses einbüßte.

Aber ganz abgesehen hiervon kann der Beklagte die Zahlung des Kaufpreises nicht weigern, da der Kläger als Verkäufer alles geleistet hat, wozu er nach richtig ausgelegtem Vertrage sich verpflichtet hatte.“